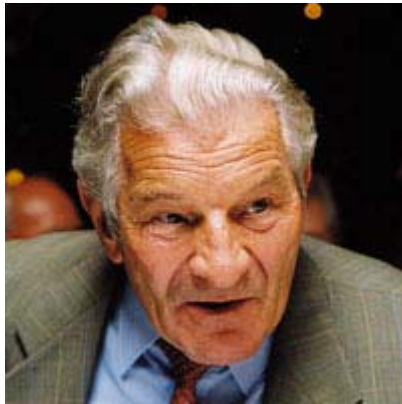


## Ungereimtheiten im Versammlungsrecht beseitigen



### Interview mit Alfred Dietel

Von Rüdiger Holecek

**DP: Bereits 1994 hat die Gewerkschaft der Polizei auf ihrem Bundeskongress in Dresden in einer umfangreichen Resolution Vorschläge zur Bekämpfung des aufkeimenden Rechtsextremismus gemacht. Eine Kernforderung war, das Verbot der "Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts" im Grundgesetz als verfassungswidrig zu kennzeichnen. Einer der Autoren der Resolution war Alfred Dietel.**

Dietel: Wir wollten im Grundgesetz eine Klarstellung, dass neonazistische Bestrebungen verfassungswidrig sind, ähnlich wie Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

**DP: Die Bemühungen der GdP fanden weder bei der Bundesregierung noch bei den Landesregierungen Widerhall.**

Dietel: Daher stehen wir eben heute in der Situation, dass wir diesen rechtsextremistischen Bestrebungen nur mit einem unzureichenden rechtlichen Instrumentarium begegnen können; das vorhandene Recht schützt Rechtsextremisten wie Linksextremisten. Beide können sich auf demokratische Grundrechte berufen.

**DP: Die Gleichwertigkeit der Gewalt von links und von rechts wird doch immer wieder betont. Warum einen Unterschied machen?**

Dietel: Nach außen wäre es ein wichtiges Signal, um der Welt zu zeigen, dass neonazistische Bestrebungen in Deutschland im Gegensatz zu anderen freiheitlichen Demokratien in Europa eine wesentlich andere Qualität haben. Und zwar vor dem Hintergrund unserer Geschichte mit der nahezu industriellen Ausrottung von Minderheiten, insbesondere dem Holocaust zu Lasten der jüdischen Bevölkerung. Deshalb kann es sich Deutschland nicht leisten, dass solche Bestrebungen im Spektrum der extremistischen Erscheinungen, die es in jeder Demokratie gibt, wieder auferstehen. Insoweit sind wir in einer Sonderrolle. Und dieser Sonderrolle entspräche es, wenn wir eine entsprechende Klarstellung in unserer freiheitlichen Verfassung vornähmen.

Es wäre an der Zeit, den Kongressbeschluss von 1994 neu in die parlamentarische und in die öffentliche Diskussion zu bringen, was nicht ganz leicht ist. Es gibt einige Stimmen, die diesem Gedanken näher treten. Hans-Peter Bull, ehemaliger Datenschutzbeauftragter des Bundes, Innenminister in Schleswig-Holstein, jetzt Professor für Rechtswissenschaften, hat in einem Gutachten für die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg diesem Gedanken entsprochen.

Zitat: "Zu denken wäre an eine ausdrückliche Feststellung in der Verfassung, dass Bestrebungen, eine nicht demokratische, rechtsfeindliche oder autoritäre Ordnung zu errichten, Unrecht sind und niemand sich für solche Bestrebungen auf die Grundrechte berufen kann. Solche Bestrebungen

wären vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie natürliche Gleichheit und rechtliche Gleichberechtigung aller Menschen verneinen. Aus der Negation der Gleichheit entstehen nach der historischen Erfahrung Willkür, Gewalt und Krieg. Die staatliche Gemeinschaft kann und sollte dem entgegenwirken. Das entspräche auch dem Gebot des Artikels 1, Absatz 1 Grundgesetz, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Eine entsprechende Norm hätte großen Symbolwert."

**DP: Welche praktischen Auswirkungen hätte eine solche Verfassungsänderung?**

Dietel: Sie wäre die Voraussetzung, um das Strafgesetzbuch, das Versammlungsrecht, das Vereinsrecht und andere relevante Gesetze besser auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus abzustimmen.

Eine Klarstellung im Grundgesetz greift über die Möglichkeit des Verbots von Parteien und Vereinigungen hinaus. So könnten auch lose Gruppierungen erfasst werden, wie wir sie insbesondere in der rechtsextremistischen Szene haben. Das gegenwärtig diskutierte Verbot der NPD lässt viele andere Gruppierungen, die mit der NPD nur rein gedanklich, nicht organisatorisch verbunden sind, völlig außer Acht. Man kann diese losen Gruppierungen, die auch nicht Vereinigungen im Rechtssinne sind und insoweit auch nicht von Vereinigungsverboten zu erfassen sind, nur mit dem Strafrecht erreichen.

**DP: Ist "nationalsozialistisches Gedankengut" nicht ein zu interpretationsbedürftiger Begriff?**

Dietel: Wenn im Grundgesetz die Bestimmung aufgenommen wird, dass Bestrebungen zur Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts verfassungswidrig sind, muss sich daraus eine entsprechende Konsequenz im Strafrecht ergeben. Der Rechtsbegriff "Bestrebung" ist im geltenden Strafrecht schon enthalten. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden durch entsprechende Rechtssprechung und Kommentarliteratur konkretisiert. Der Gesetzgeber kann die Begriffe auch selbst konkretisieren, und zwar mit einer so genannten Legaldefinition, wie er es mit dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bereits getan hat.

**DP: Nun, was ist nationalsozialistisches Gedankengut?**

Dietel: Das ist zunächst Rassismus. Rassen von höherem und minderem Wert sind von Hitler in "Mein Kampf" so bezeichnet worden. Rassismus misst einzelnen Menschen einen verschiedenen Wert bei, leugnet gleiche Würde und damit den gleichen Personwert aller Menschen. Nach Hitler sollte es Herren- und Sklavenvölker geben. Dieses Gedankengut findet sich ähnlich im Vokabular der rechtsextremistischen Szene. Ich erinnere nur an den unsäglichen Ausdruck, bestimmte Minderheiten als "Zecken" zu bezeichnen, was dem Unwort "Ungeziefer" von Goebbels entspricht. Weiter gehört zum nationalsozialistischen Gedankengut auch Antisemitismus. Ich zitiere hier aus "Mein Kampf": "Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn." Welch ein bombastischer, menschenverachtender Satz.

Nationalsozialistisches Gedankengut behauptet das Recht des Stärkeren und propagiert Sozialdarwinismus ohne jegliche moralische Schranken. Der Stärkere setzt sich gegenüber dem Schwächeren durch ohne Schonung. Das Führer-Prinzip, in allen rechtsextremistischen Gruppen propagiert, bedeutet Ablehnung von demokratischen Systemen und damit Antiparlamentarismus - "Führer befehl, wir folgen." Es folgt die Missachtung der Einzelperson durch die Naziparole "Du bist nichts, dein Volk ist alles." Nicht der einzelne Mensch als Träger von Würde wird anerkannt, sondern das Volk, die Gemeinschaft ist der oberste Wert. Damit widerspricht nationalsozialistisches Gedankengut eklatant den Grundsätzen, wie sie sich aus Artikel 1 Grundgesetz - das ist der tragende und oberste Wert des Grundgesetzes - ergeben: "Die Würde des Menschen ist unantastbar." Sie ist

nicht nur unantastbar, sondern auch zu schützen. Dabei richtet sich dieser Schutzanspruch nicht nur gegen den Staat. Der Staat ist auch verpflichtet, die Würde des Menschen gegen Angriffe durch Dritte zu schützen. Und das bedeutet, rassistische Bestrebungen müssen staatliche Aktivitäten hervorrufen, damit die potenziellen Opfer wirksam geschützt werden.

**DP: Würden Sätze wie "Das Boot ist voll", "Ich bin stolz ein Deutscher zu sein" oder die Forderung nach einer deutschen Leitkultur unter den Begriff nationalsozialistischen Gedankengutes fallen?**

Dietel: Nein. Es gibt aber eine gedankliche Nähe. Es besteht - und hier machen wir Deutschen keine Ausnahme - eine gewisse Abneigung, zu viel Andersartiges, Fremdartiges aufzunehmen in die eigene, geschlossene Gesellschaft. Wir-Gefühl und Heimatgefühl bestehen darin, dass das persönliche Umfeld und die Menschen, mit denen man täglich umgeht, vertraut sind. Wenn das gestört wird, entstehen Ablehnungsimpulse und Abwehrreaktionen. Das kann man nicht von vornherein als rechtsextremistisch bezeichnen.

**DP: Hängt eine nachhaltige Bekämpfung des Rechtsextremismus von einer Verfassungsänderung ab?**

Dietel: Wohl nicht. Aber die entscheidende Signalwirkung ist durch nichts anderes zu übertreffen. Wenn diese große Lösung nicht geht, muss man überlegen, wie die sehr ärgerlichen Aufmärsche der Neonazis von der Straße zu bringen sind. Das geltende Versammlungsrecht bietet dazu nur geringe und wenige Handhaben. So wie ich die relevante Rechtssprechung bis hin zu der des Bundesverfassungsgerichts übersehe, werden regelmäßig Verbote, die damit begründet werden, dass die NPD eine verfassungsfeindliche Organisation sei, keinen Bestand vor den Verwaltungsgerichten haben. Denn was verfassungsfeindlich ist, ist noch nicht verfassungswidrig.

Nur verfassungswidrige Parteien können vom Bundesverfassungsgericht verboten werden, wenn ein entsprechender Antrag der dafür zuständigen Bundesorgane vorliegt und beweisfeste Tatsachen die Verfassungswidrigkeit belegen. Allerdings ist das so ein langwieriger, mit hohen Hürden versehener Prozess, dass man da sehr, sehr skeptisch sein muss. Bisher hat es zwei Parteienverbote gegeben: SRP, eine rechtsextremistische, und KPD, eine linksextremistische Organisation.

**DP: Das heißt, man kann davon ausgehen, dass man mit dem vorhandenen Instrumentarium nur bedingt gegen rechtsextremistische Erscheinungen vorgehen kann?**

Dietel: Deshalb sollte das Versammlungsrecht novelliert werden. Nun steht dagegen die Feststellung des innenpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion im Bundestag: Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nicht, Punkt.

**DP: In einzelnen Ländern, wie zum Beispiel Berlin, werden so genannte Schutzzonen gefordert, in denen nicht demonstriert werden darf, beispielsweise in der Nähe von Gedenkstätten oder zum Beispiel vor dem Brandenburger Tor. Entbehrt es nicht jeder Logik, eine Gedenkstätte, die an eine Zeit gemahnen soll, in der das vornehmste demokratische Recht, nämlich die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, mit Füßen getreten wurde, ausgerechnet mit einem Demonstrations- und Versammlungsverbot zu schützen?**

Dietel: Da versucht man in der Tat mit rechtlich fragwürdigen Flächenverboten den Schutz dieser Gedenkstätten vorzunehmen. Worum es bei einer Novellierung des Demonstrations- und Versammlungsrechts gehen müsste, wäre eine Änderung des Uniformierungsverbots im § 3 Versammlungsgesetz. Die jetzige Regelung verbietet im Grunde genommen auch die Aufmärsche von

Pazifisten, wenn sie sich in einheitlich weißer Kleidung in der Öffentlichkeit bewegen, weil auch Pazifismus ein Ausdruck politischer Gesinnung ist. Was dem historischen Bezug nicht entspricht. Der Gesetzgeber von 1953 dachte an Parteiarmeen aus der Weimarer Zeit, insbesondere die marschierende SA.

Das Uniformierungsverbot muss abstellen auf suggestiv militante Effekte und einschüchternde Militanz, also innewohnende Unfriedlichkeit. Das kommt in dieser Bestimmung nur bedingt zum Ausdruck. Wenn die Regelung so gefasst wird, dass dieser Kerngehalt verdeutlicht wird, wäre das ein wirksames Instrument. Dann wäre klargestellt, dass derjenige, der mit gleichartigen Kleidungsstücken, also mit Springerstiefeln mit weißen Schnürsenkeln in der Öffentlichkeit, nicht nur bei Versammlungen, auftritt, sich strafbar macht. Die inkriminierten Gegenstände wären, weil sie der Einziehung unterliegen, sicherzustellen.

Die Berliner Kollegen haben bereits versucht, die vorhandene Regelung entsprechend anzuwenden, was möglich ist. Die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit haben aber gemeint, das Uniformierungsverbot sei nur dann relevant, wenn diese Ausstattung an SA und SS erinnert. Eine unzulässige Einengung. Dagegen ist in Berlin wohl kaum anzugehen. Deshalb wäre es dringend erforderlich, den § 3 Versammlungsgesetz zu novellieren. Was beim Vermummungsverbot, vorwiegend gegen Linksextremisten, geboten erschien, müsste beim Uniformierungsverbot gegen Rechtsextremisten erst recht möglich sein.

**DP: Es sitzen 20 Neonazis auf einer Mauer, alle haben Bomberjacken an und Springerstiefel. Die Polizei könnte ihnen dann die Schuhe ausziehen?**

Dietel: Sogar einem Einzelnen. Wo immer in der Öffentlichkeit, auch außerhalb von Versammlungen, auch bei internen Parteiversammlungen, greift dieses Verbot. Es bezieht sich auf die Öffentlichkeit schlechthin und nicht nur auf öffentliche Versammlungen. Damit könnte man diese ärgerlichen Erscheinungen von der Straße bringen. Die Ausstaffierung mit Bomberjacken und Springerstiefeln hat ja eben auch den Sinn, nach außen ein gewisses Bedrohungsgefühl durch Macht oder Stärke zu demonstrieren, den inneren Zusammenhalt in der Gruppe zu stärken. Das Ganze soll als bedrohliche Inszenierung wirken.

Des Weiteren: Wer zu einer öffentlichen Versammlung einlädt, muss seinen Namen nur dann angeben, wenn die Einladung öffentlich ist. Nun erfolgt bei den Rechtsextremisten, die sich über Internet oder Telefon verabreden, die Einladung nicht öffentlich. Das heißt, die Veranstalter werden vom Gesetz geschützt, anonym zu bleiben. Wer dann Veranstalter ist, bleibt unbekannt. Die Polizei wird von solchen Erscheinungen überrascht. In § 2 Versammlungsgesetz sollte das Wort "öffentlich" bei "Einladung" gestrichen werden.

**DP: Wenn die Polizei Demonstrationen von Neonazis verbietet, werden sie regelmäßig von den Verwaltungsgerichten wieder erlaubt.**

Dietel: Die Versammlungsbehörden erlassen unter starkem öffentlichem Druck Verbote, für die eindeutige Rechtstatsachen nur unzureichend vorhanden sind, um die engen Verbotstatbestände zu erfüllen. Es wäre erforderlich, § 5 Versammlungsgesetz, das heißt die Verbotsregelung für Versammlungen in geschlossenen Räumen, zu novellieren. Nach dem geltenden Recht sind Bestrebungen oder Aktivitäten, die gewalttätig sind oder mit gewalttätiger Absicht erfolgen, Verbotgründe. Verbotgründe sollten aber auch alle Bestrebungen und alle Aktivitäten sein, die die Menschenwürde anderer bedrohen.

Weil die Verbotgründe für Versammlungen in geschlossenen Räumen auch und besonders, was

vielfach von den Behörden übersehen wird, für Versammlungen unter freiem Himmel gelten, wäre viel gewonnen, wenn hier eine konkrete Klarstellung erfolgt. Auch sollte der § 17 a Versammlungsgesetz, das so genannte Passivbewaffnungs- und Vermummungsverbot, überarbeitet werden. Da sind viel Ungereimtheiten. Das Vermummungs- und das Passivbewaffnungsverbot gilt auch bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, die nicht Versammlungen sind, zum Beispiel bei Fußballspielen.

Mit einer seltsamen Konsequenz: Wer zu solchen Fußballspielen marschiert, vermummt oder mit Passivwaffen, macht sich strafbar. Aber wer einen Baseballschläger dabei hat, nicht. Das Verbot bezieht sich nur auf Passivwaffen und Vermummung, nicht auf Aktivwaffen. Der Sinn solcher Inkonsequenz bleibt rätselhaft.

Die Bundesregierung sollte eine Kommission einsetzen, die sich damit befasst, dass das Versammlungsgesetz praxisgerecht und rechtstaatlich einwandfrei so novelliert werden kann, dass diese Ungereimtheiten beseitigt und die zuständigen Behörden konkretere und rechtstaatlich einwandfreie Handhaben haben, um gegen rechtsextremistische Bestrebungen wirksam einzuschreiten. Eigentlich ist eine Totalrevision angezeigt. Zu einzelnen Rechtsänderungen gibt es Initiativen einiger Bundesländer.

**DP: Wo sind die Grenzen der polizeilichen und rechtlichen Möglichkeiten, gegen rechtsextremistische Aktivitäten vorzugehen?**

Dietel: Auch Neonazis genießen den vollen Grundrechtsschutz, soweit sie nicht gegen Strafgesetze verstoßen oder Trägerorganisationen nicht wirksam verboten sind. Versammlungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit stehen aber unter dem Vorbehalt der Friedlichkeit im Sinne von Gewaltlosigkeit, und auch die Gewaltandrohung ist eine unfriedliche Aktion. Daneben besteht aber auch der Vorbehalt der Beachtung der Menschenwürde, und zwar jedes Menschen ohne Ansehung der Person.

Eine ausdrückliche Regelung, die den Schutz der Menschenwürde sichert, fehlt im Versammlungsrecht.

**DP: Nun geht es ja nicht nur um rechtliche und polizeiliche Möglichkeiten. Die Polizei ist oft das letzte Glied in der Kette. Gibt es eine latente rechtsradikale Einstellung in der deutschen Bevölkerung?**

Dietel: Es gibt Prädispositionen für faschistoide oder faschistische Einstellungen in jeder Gesellschaft. Es besteht insoweit bei jedem Menschen eine Urangst vor dem Fremdartigen, und jeder kann es erkennen. Wer in eine fremde Gesellschaft kommt, geht automatisch auf denjenigen zu, den er schon kennt. Er sucht Vertrautheit, nicht Fremdartigkeit.

Die Toleranz, Fremdartiges anzunehmen oder in Kauf zu nehmen, ist nicht angeboren, sie ist bestenfalls anerzogen. Toleranz ist nicht nur die Inkaufnahme des Fremden, sondern das Akzeptieren und Respektieren des Andersartigen als Ausdruck anderer Lebensgestaltung. Das aber ist eben eine Kulturleistung, die immer wieder neu erbracht werden muss.

**DP: Diese Kulturleistung muss aber gerade an den Nahtstellen der multiethnischen Gesellschaft täglich erbracht werden - und das sind oft Stadtteile und Wohngebiete, in denen sich soziale Probleme türmen. Ist das von den Menschen dort nicht ein bisschen zu viel verlangt?**

Dietel: Solche Probleme bestehen überwiegend in Hochhausstrukturen oder anderen engen Siedlungsformen mit schlechter sozialer Durchmischung. Es gibt sie in allen Metropolen. Hier insbesondere wirkt die in der Stammesgeschichtlichen Programmierung des Menschen angelegte Aversion gegenüber den Unvertrauten und Fremdartigen. Da laufen Assoziationsketten und Reaktionsketten ab: fremd - unvertraut - Ablehnung - Angst - ausweichen - verdrängen - angreifen. Die Alternative: fremd - unvertraut - Neugier - Kontaktsuche - kennen lernen - Vertrauen gewinnen - Überwindung der Fremdartigkeit - Akzeptanz - Respektierung.

Offene Menschen sind neugieriger als andere, die Abwehrmechanismen treten also nicht immer auf. Dass sie auftreten, ist eine naturgegebene Reaktion, die nicht wegzureden, nicht auf Null zu bringen ist. Es ist das Überlebensprogramm des Steinzeitmenschen. Er konnte Fremdartiges nicht ohne Weiteres annehmen, und erst der kultiviertere Mensch, der zivilisierte Mensch geht auf Fremdes zu.

Die Deutschen sind die Reiseweltmeister in fremde und exotische Länder. Da funktioniert das Ganze. Die Assoziationskette wird eben immer dann durchbrochen, wenn Vertrautheit entstehen kann und die Bereitschaft zur Öffnung gegenüber dem Fremden besteht.

Das setzt allerdings wechselseitige Anstrengungen voraus. Natürlich wirkt der gleiche Mechanismus bei denjenigen, die als Fremde nach Deutschland kommen. Sie fühlen sich in der fremden Umgebung nicht angenommen, oft bedroht und suchen dann die eigene Gruppe, die Stärke, die Vertrautheit sichert, sie kapseln sich ab. Es entsteht leicht Ghettobildung. Die Fremden ziehen sich in ihre eigenen Bereiche zurück und nehmen nur Kontakte zu den Deutschen, zu den hier Wohnenden, zu den Inländern auf, wenn es erforderlich ist.

Abstoßungsprozesse bestehen gegenseitig und verstärken sich. Das Unverständnis wird nicht kleiner, wenn sich beide Seiten gegeneinander abschotten.

**DP: Ein Hauptargument der Rechtsextremisten ist: Immer die Deutschen sollen sich anpassen. Müssen sich die Fremden nicht auch anpassen?**

Dietel: Das setzt voraus, dass die Zugereisten eine langfristige Perspektive, ein Bleiberecht haben. Dass sie also von vornherein eine gewisse Sicherheit haben, hier bleiben zu können. Wer Inländer nur auf ungewisse Zeit wird, unternimmt keine großen Anstrengungen sich anzupassen, sich zu integrieren, sogar zu assimilieren. Das dauert meistens ein, zwei Generationen.

Schwierig wird es für die zweite Generation, wenn sie in diesen abgeschotteten Bereichen bleibt, was die Integration und spätere Assimilierung verzögert. Und es dauert dann nicht zwei, sondern drei oder vier Generationen, bis sich das allmählich einpendelt.

**DP: Können wir so lange warten oder müssten Integrationsprozesse nicht stärker gesteuert werden?**

Dietel: Sie müssten mehr als bisher durch abgestimmte Aktivitäten aller beteiligten Stellen gesteuert werden.

**DP: Für wie bedeutsam halten Sie rechtsradikale Tendenzen in Deutschland?**

Dietel: Die Sinus-Studie von 1981 hat ergeben, dass etwa 35 bis 40 Prozent der deutschen Bevölkerung autoritäre Einstellungen haben. Sie ist durch eine neue Studie bestätigt worden. In anderen Ländern wird es ähnlich sein. Der Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern ist nicht vom Himmel gefallen. Erziehung zu Internationalismus und Antifaschismus haben die naturgegebenen

Antriebe der ehemaligen DDR-Bürger nicht grundlegend verändert.

Autoritäre Strukturen bestehen darin, dass eindeutige Gut-Böse-Unterscheidungen, Schwarz-Weiß-Kategorien, klare Hierarchien bestehen. Daraus ergibt sich dann auch eine Ablehnung von Minderheiten, weil die nicht ins Weltbild passen. Das sind dann leicht die Bösen, die Sündenböcke. Was vielfach als rechtsextremistische Aktivität erscheint, ist oft ein ungeordneter, unreflektierter, dumpfer Protest, eine Übertragung eigener Probleme und Schwächen auf Minderheiten, die sich zu Störenfriedern oder Feinden aufbauen lassen. Es ist oft auch die Suche nach den letzten Tabus in einer permissiven Gesellschaft. Dabei wirken die Medien zwanghaft als Verstärker, weil sie sich ihrer Berichtspflicht nicht entziehen können und dürfen. Soweit die genannten Aktivitäten Strafgesetze verletzen, ist konsequente Strafverfolgung geboten. Diejenigen, die sich zu nützlichen Idioten oder neonazistischen Führern machen lassen, müssen erfahren, dass das Ganze kein Spaß ist.

Die demokratische Ordnung ist derzeit durch solche autoritären Prädispositionen nicht gefährdet. Nur bei tiefgreifenden Krisen ist dieses Potenzial zu mobilisieren. Fremdenfeindlichkeit lässt sich nur dann überwinden, wenn Vertrautheit entsteht. In der Arbeitswelt funktioniert das, bei den Fußballmannschaften auch. Es gibt zwar noch Reste von Vorbehalten, aber der tägliche Umgang bleibt zivilisiert. Wo aus Unvertrautheit Vertrauen entsteht, verlieren Vorurteile und Vorbehalte ihre Wirkung. Das durchgängig in einer Gesellschaft zu erreichen, ist nicht leicht. Es bedarf der ständigen Anstrengung aller Gutwilligen.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 2/2001](#))